

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
zH Herrn Dr. Christian Ranacher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/1471/RoRö/DOKN Bei Rückfragen Mag. Röck/Mag. Rödlach Klappe 1463 Innsbruck, 10.04.2019
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Almschutzgesetz geändert wird

Bezug: Ihre GZ: VD-833/54-2019
Ihr Mail vom 21.03.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Ranacher,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Almschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Eingangs möchten wir mit Bedauern darauf hinweisen, dass die AK Tirol in den Entscheidungsprozess zu diesen gesetzlichen Änderungen nicht ausreichend in den sonst üblichen und vereinbarten Informationsfluss eingebunden wurde. Es ist daher erst jetzt möglich, uns in die Diskussion einzubringen.

Der spezifische Anlassfall für die gesetzlichen Änderungen des Tiroler Almschutzgesetzes und zugleich jene des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) stehen in engem Zusammenhang mit einem tragischen Ereignis. Eine Touristin wurde auf einem viel frequentierten Weg in einem Almgebiet in Tirol von einer Mutterkuh tödlich verletzt. In einem Zivilprozess wurde der Halter der Mutterkuh durch das sogenannte „Kuh-Urteil vom 20.2.2019“ (nicht rechtskräftig) zu enorm hohen Schadensersatzzahlungen im Sinne der Tierhalterhaftungsbestimmungen des ABGB verurteilt. Die Reaktionen von Almbetreibern und Landwirten in ganz Österreich reichte, aufgrund dieser Sachentscheidung, von der Befürchtung, Almflächen komplett umzäunen zu müssen, bis hin zu Ankündigungen, diese generell für eine Nutzung von Almfremden Personen zu sperren. Aus Sicht der AK Tirol besteht durch diese Ent-

wicklung ein Spannungsverhältnis zwischen den Bedürfnissen der Almbewirtschaftung im Sinne des § 1 ff Almschutzgesetzes und der Alm als Natur- und Erholungsraum. Mit dem Ziel, ein gedeihliches soziales Miteinander zwischen Mensch und Tier auf den Almen in Tirol bzw. in ganz Österreich zu stärken, führen wir zu den Änderungen des Tiroler Almschutzgesetzes daher in aller Sachlichkeit aus:

Zu § 4 Abs. 3:

Werden auf Tiroler Almen Mutterkühe gemeinsam mit ihren Kälbern gehalten, so hat künftig der *„Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte der Alm für eine angemessene Kennzeichnung der betreffenden Weideflächen an den durch diese Weideflächen führenden Straßen, Verkehrswegen und markierten bzw. beschilderten Wanderwegen zu sorgen“*. Konkrete Beschilderungsvorschläge (Piktogramme, welche auf Mutterkuhhaltungen und anderes Weidevieh, etc. verweisen) wurden dem Vernehmen nach bereits in einer Kooperation zwischen dem Land Tirol, dem Alpenverein, der Landeslandwirtschaftskammer und der Bergwelt Tirol erarbeitet. Gegen diese künftige Beschilderungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Almen ist nichts einzuwenden, jedoch dient diese Maßnahme lediglich der Verringerung des Haftungsrisikos und ist nicht zur Verhinderung von möglichen Zwischenfällen beim Zusammentreffen von Mensch und Tier geeignet.

Die allgemeine Lebenserfahrung lässt den Rückschluss zu, dass die Wahrnehmung von ausgeschilderten „Gefahrenhinweisen“ häufig schlicht aus Unwissenheit von Personengruppen ignoriert wird. Es wird viele Jahre dauern, bis eine ausreichende Sensibilisierung der Bevölkerung und Touristen erreicht wird, den Schutzzweck der Beschilderung zu erfassen. Die medial angekündigten Informationskampagnen seitens des Landes Tirol, der Landeslandwirtschaftskammer und anderer Institutionen sind loblich, doch benötigt es aus unserer Sicht weitere Maßnahmen für Almeigentümer oder Nutzungsberechtigte unter Einbeziehung des Gesichtspunktes der „Eigenverantwortung“ von sonstigen Almnutzern wie Erholungssuchenden, Freizeitsportlern, etc.

Sollten sich durch Weidevieh besondere Gefährdungen für den Menschen abzeichnen, beispielsweise, dass Mutterkühe beunruhigt, aggressiv oder sonst in einer untypischen Art und Weise auffällig sind, muss im Rahmen des „Weidemanagements“ für eine zumutbare und effektive Verwahrung gesorgt werden. Dies sehen weitestgehend auch die geänderten Bestimmungen der Tierhalterhaftung im ABGB vor. Diese generellen zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen haben im engeren Sinne nichts mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu tun, da das Tiroler Almschutzgesetz verfassungsrechtlich eine Ländermaterie darstellt, jedoch dürfen diese bei den weiteren Ausführungen nicht gänzlich außer Acht bleiben, zumal diese zu den gesetzlichen Änderungen führten. Die geplante Bestimmung des § 1320 Abs. 2 ABGB sieht in seiner jetzigen Textierung im laufenden Begutachtungsverfahren auszugsweise vor: *„In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte*

Standards der Viehhaltung zurückgreifen. Sonst hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen“. Aus den EB zu § 1320 Abs. 2 ABGB ist auch zu entnehmen: *„Solche Maßnahmen werden aus dem Aspekt der ausreichenden Verwahrung von Weidetieren nur für einzelne Bereiche oder Gefahrenstellen oder für bestimmte Tiere erforderlich sein.“*

Unter dem Eindruck dieser geplanten Änderungen des ABGB plädieren wir dafür, dass es im Tiroler Almschutzgesetz spezifische „Viehhaltungsbestimmungen“ benötigt, sofern sich im Einzugsgebiet der Alm Straßen, Verkehrswege und markierte bzw. beschilderte Wanderwege (im Sinne des § 4 Abs. 3 des Entwurfes) befinden, die regelmäßig und in einem nicht mehr geringfügigen Ausmaß frequentiert werden. Derartige Bestimmungen können einen klaren Bezug zu den anerkannten Standards der Viehhaltung auf Almen herstellen und darüber hinaus weitreichendere Möglichkeiten (verpflichtendes Benützen von Kuhglocken, Umzäunung der tatsächlich verwendeten Weiden, Verbringung der „Problemkuh“ von der Alm, etc.) beinhalten. Die Wahl der Mittel und Maßnahmen sowie deren Umsetzung, sollte jedenfalls in die Sphäre des Eigentümers und Nutzungsberechtigten, mit all seinen Kompetenzen und Erfahrungen, fallen. Ein Tierhalter kennt die Gefahren und Eigenheiten der örtlichen Gegebenheiten besser, als andere Anspruchsgruppen, wie Erholungssuchende und Freizeitsportler. Diese Bestimmungen schützen in weiterer Folge nicht nur die Besucherseite der Almen, sondern auch das Weidevieh selbst. Es liegt jedenfalls im Interesse der Landwirte, dass das Vieh nicht aufgeschreckt oder sonst wie in Unruhe versetzt wird und unter Umständen Zwischenfälle geschehen. Da in besonders beliebten Almgebieten die Wahrscheinlichkeit eines gefährlichen Zusammentreffens von Mensch und Tier besonders groß ist, sollte der Landesgesetzgeber auch nicht davor zurückschrecken (befristete) **Teilbenützungsb**eschränkungen im Gesetz vorzusehen. Derartige Maßnahmen sind auch in anderen Gesetzen zur Abwehr und Verhinderung von materienspezifischen Gefahren festgesetzt. Beispielsweise ermöglicht § 34 Abs. 2 Z b Forstgesetz (ForstG) befristete Sperren für Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung. Der Kompetenzradius des Landesgesetzgebers erlaubt hier, aus Sicht der AK Tirol, durchwegs noch einigen Gestaltungsspielraum oder zumindest eine umfassende Diskussion.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung werden generelle Verhaltensregeln auf Almen von Nutzern, wie Erholungssuchenden, Wanderern, Mountainbikern vorgesehen. Aus unserer Sicht ist dagegen nichts einzuwenden. Bei der Formulierung des § 5 Abs. 1 halten wir die Wortfolge *„Erholungssuchende und Freizeitsportler“* passender, als jene von *„Erholungssuchende, wie Wanderer und Mountainbiker“*. Damit werden nahezu alle Almnutzer auf der Besucherseite abgedeckt.

In den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 lit. a sehen wir einen Verhaltenskonflikt beim Versuch der Einhaltung von Halbsatz 1 und Halbsatz 2. Almnutzer sollen die Straßen und Wege nicht verlassen und einen Abstand zum Weidevieh einhalten. Dabei stellt sich aber die Frage, wie sich ein Nutzer verhalten soll, wenn sich das Weidevieh auf der Straße oder dem Weg befindet? Werden die vorgeschriebenen Verhaltensregeln befolgt, muss beispielsweise die Wanderung konsequenterweise beendet werden, weil die Route nicht verlassen werden darf und gleichzeitig der Abstand zum Vieh einzuhalten ist.

In Hinblick auf § 5 Abs. 2 lit. a empfehlen wir zudem das Wort „sicheren“ vor „Abstand“ einzufügen, dies unterstreicht noch mehr das Bestehen von potentiellen Gefahrensituationen, die vom Weidevieh ausgehen kann.

Durch § 5 Abs. 3 wird eine Verordnungsermächtigung der Tiroler Landesregierung geschaffen, nähere Bestimmungen über Verhaltensregeln, insbesondere für Erholungssuchende Menschen die Tiere mitführen, zu erlassen. Aus unserer Sicht ist dies auch notwendig, da gerade bei Zwischenfällen zwischen Mensch und Weidetieren auf Almen sehr häufig Hunde beteiligt sind. Wir erachten es daher als besonders wichtig, dass die Landesregierung für Hunde bzw. deren verantwortliche Halter umfassende und weitreichende Verhaltensregelungen in Almgebieten festschreibt. Ein Verweis auf nähere Bestimmungen des Landes-Polizeigesetzes in den EB, welche konkrete Verhaltensnormen für Hundehalter beinhalten, ist dabei nicht ausreichend. Die vorgesehenen Verhaltensanordnungen müssen an die besondere Situation auf Almen angepasst werden. Die Verordnungsmöglichkeiten sind vielfältig. Aus Sicht der AK Tirol muss das Wissen über die Sinneswahrnehmung und das Verhalten von Rindern (Flucht- und Herdentiere) und Hunden bei der Festsetzung von Verhaltensregeln ausreichend berücksichtigt werden. Beispielsweise lassen viele Hundehalter im Fall einer Rinderattacke die Leine des Hundes nicht los bzw. versuchen diesen zu schützen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol steht als verlässlicher Diskussionspartner weiterhin gerne zur Verfügung und ersucht um ausreichende Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)